

Entwicklung einer wissenschaftlichen Führungstätigkeit bei der Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen

Der Minister der Justiz erstattete dem Ministerrat der DDR am 26. November 1969 einen Bericht über erste Erfahrungen, die seit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs bei der Durchsetzung der Verantwortung der Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane für die Verhütung von Straftaten gesammelt worden waren. Diesen Bericht hat der Ministerrat bestätigt und gleichzeitig Maßnahmen zur weiteren qualitativen Verstärkung des Kampfes gegen die Kriminalität ■ und andere Rechtsverletzungen beschlossen¹. Damit hat der Ministerrat in Wahrnehmung seiner Verantwortung aus Art. 78 und 79 der Verfassung erneut entscheidenden Einfluß darauf ausgeübt, daß der Kampf gegen Straftaten und andere Rechtsverletzungen immer mehr Bestandteil der wissenschaftlichen Führungstätigkeit aller Staats- und Wirtschaftsorgane wird.

Der Beschluß des Ministerrats vom 26. November 1969, der sich an die Organe des Ministerrats und dessen nachgeordnete Dienststellen, die Räte der Bezirke und Kreise, sowie die zentral geleiteten Großbetriebe, VVBs und Kombinate richtet, hat vielfältige Initiativen ausgelöst. Er hilft den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane, ihre Pflichten aus Art. 90 Abs. 2 der Verfassung und Art. 3 StGB wirksamer als bisher wahrzunehmen.

Der Beschluß legt detailliert die Minimalforderungen fest, die an jeden Leiter eines Staats- und Wirtschaftsorgans im Hinblick auf seine Pflichten aus Art. 3 StGB gestellt werden müssen. Soweit einige Wirtschaftsfunktionäre noch der Meinung sind, daß es sich hier um Maximalforderungen handele, die erst im Laufe einiger Jahre zu verwirklichen seien, berücksichtigen sie nicht die vorhandenen objektiven und subjektiven Voraussetzungen für den zielstrebigem gesamtgesellschaftlichen Kampf gegen die Kriminalität.

Auf der Grundlage des Art. 3 StGB sind jetzt die konkreten Aktivitäten dargestellt, die für alle Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen unabdingbarer Bestandteil der Leitungstätigkeit sein müssen. Die Leiter müssen begreifen, daß es sich hier nicht um zusätzliche Aufgaben oder um eine kampagnenmäßige Aktion handelt, sondern um einen wesentlichen Teil jeder Führungsarbeit. Der Beschluß gibt praktische Hinweise dafür, wie die Grundgedanken aus Art. 3 StGB und den entsprechenden weiteren Bestimmungen des StGB (§§ 26, 32, 46) und der StPO (§§ 2, 18, 19, 256) so in die Führungstätigkeit umzusetzen sind, daß das System der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung im jeweiligen Verantwortungsbereich zu dauerhafter Wirkung gelangt. Diese Maßnahmen werden sich, wenn sie nicht als Ressortaufgabe angesehen werden, auch ökonomisch auszahlen.

Die Grundsätze des Beschlusses haben insbesondere für die Verhütung und Bekämpfung der Straftaten im Bereich der Volkswirtschaft Bedeutung. Die vielfältigen Erscheinungsformen der Eigentums- und Wirtschaftsdelikte sowie der Verletzungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes zeigen, daß es zur weiteren Zurückdrängung dieser und anderer Straftaten einer zielstrebigem politisch-ideologischen Erziehungsarbeit

¹ Am gleichen Tage hat der Verfassungs- und Rechtsausschuß der Volkskammer seinen Abschlußbericht über Untersuchungen zu Problemen der komplexen Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität in territorialen Bereichen beraten und bestätigt. Vgl. dazu NJ 1970 S. 9 ff. und Schriftenreihe „Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse“, 1969, Heft 16.

bedarf. Es geht um die Erziehung aller Werktätigen zu hoher Wachsamkeit gegenüber feindlichen Anschlägen und feindlichen ideologischen Einflüssen und zur Unduldsamkeit gegenüber Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit und Disziplin.

Zum Inhalt des Ministerratsbeschlusses vom 26. November 1969

Der Beschluß verpflichtet die Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen, „die politisch-ideologische Erziehungsarbeit innerhalb ihres Verantwortungsbereichs so zu entwickeln, daß bei der Vorbereitung und Durchsetzung aller wichtigen Planungs- und Leitungsentscheidungen die Erfordernisse der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen sorgfältig beachtet werden“. Noch immer ist festzustellen, daß bei der Einführung neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse in den Produktionsprozeß mögliche Bedingungen für Rechtsverletzungen und Kriminalität nicht erkannt werden. Deshalb ist es notwendig, daß alle Leitungsentscheidungen zugleich auf die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Erhöhung von Ordnung und Sicherheit hinwirken.

Zu den Pflichten der Leiter gehört es auch, sich einen ständigen Überblick über die in ihrem Verantwortungsbereich getroffenen spezifischen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität sowie über das Ausmaß der Straftaten und die dadurch verursachten Schäden zu verschaffen. Als schädliche Auswirkungen der Kriminalität gelten nicht nur materielle Folgen, sondern auch die negativen ideologischen und moralischen Auswirkungen auf die Beziehungen innerhalb der Arbeitskollektive.

In diesem Zusammenhang erwächst den Organen der Rechtspflege die Pflicht, die Leiter von staatlichen Organen, Betrieben und Kombinatens über Erscheinungsformen der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen in ihrem Verantwortungsbereich besser als bisher zu informieren. Jedoch sind die Leiter damit nicht von ihrer Verantwortung befreit, selbst die notwendigen Informationsbeziehungen herzustellen und auszubauen.

Jährlich einmal haben die Leiter den Stand der Durchsetzung der Pflichten aus Art. 3 StGB einzuschätzen, daraus die notwendigen Entscheidungen abzuleiten und festzulegen, welche Aufgaben sich für die Leiter der ihnen unterstellten Bereiche ergeben. Durch die Kontrolle der angeordneten Maßnahmen müssen sie sichern, daß die gesetzlichen Pflichten zur Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen zum Bestandteil der wissenschaftlichen Leitungstätigkeit jeder unterstellten Einrichtung, Institution, WB, jedes unterstellten Kombinats oder Betriebes werden. Dazu gehört, daß gemäß dem Beschluß des Ministerrats vom 23. April 1969 über die Durchführung von Rechenschaftslegungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, der örtlichen Räte und vor dem Ministerrat (GBI. II S. 273) darüber Rechenschaftslegungen entgegengenommen werden.

Die jährlichen Einschätzungen und die Rechenschaftslegungen vor dem übergeordneten Leiter müssen die Frage beantworten, wie durch die Führungstätigkeit, insbesondere durch die klassenmäßige Erziehung der Werktätigen, die Erhöhung von Ordnung und Disziplin